

Künstlersozialkasse • 26380 Wilhelmshaven

Deutscher Rock & Pop
Musikerverband e.V.
Kolberger Str. 30

21339 Lüneburg

KÜNSTLER SOZIALKASSE

bei der Unfallkasse des Bundes

Grundsatz

Gökerstr. 14
26384 Wilhelmshaven
☎ Vermittlung: (0 44 21) 75 43 - 9
Fax: (0 44 21) 75 43 - 586
E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de
www.kuenstlersozialkasse.de

Bitte bei allen Zuschriften angeben Versicherungsnummer	bearbeitet von Herrn Mähliß	Sachgebiet K2	Tel. (Durchwahl) (0 44 21) 75 43 - 779
Datum und Zeichen Ihres Schreibens 14.01.2009			Datum: 20.01.2009

Künstlersozialabgabe

Sehr geehrter Herr Seelenmeyer,

gerne geben wir Ihnen Auskunft zu der von Ihnen angesprochenen Rechtsfrage.

Grundlage für die Beurteilung, wer zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist, sind die jeweiligen Vertragsbeziehungen zwischen Künstler und Unternehmer.

Tatsache ist, dass ein Konzertveranstalter nach dem KSVG für die an selbständige Künstler (z.B. Orchester, Musikgruppen, Musiker) geleisteten Honorare abgabepflichtig ist.

Tatsache ist auch, dass kommerziell tätige Orchesterunternehmen bzw. Musikgruppen, die selber wiederum Leistungen selbständiger Musiker verwerten, ebenfalls künstlersozialabgabepflichtig sind.

Wie auch von Ihnen beschrieben, sind in der Praxis Orchester ab einer gewissen Größe manchmal so organisiert, dass es einen Betreiber gibt, bei dem die beteiligten Musiker als Selbständige – häufig in wechselnder Besetzung – engagiert sind. Der Betreiber ist dann zur Leistung der Künstlersozialabgabe auf die Honorare der beteiligten Musiker verpflichtet.

Schließt dieser Betreiber nun ein Engagement mit einem Veranstalter ab, so hat auch dieser Veranstalter für die insgesamt erbrachte künstlerische Leistung die Künstlersozialabgabe abzuführen.

Diese Fallgestaltung ist auch auf Musikgruppen übertragbar, wo eine Leitung die Gruppenmitglieder als Selbständige verpflichtet.

Im Ergebnis erscheint es auf den ersten Blick so, als würde die Künstlersozialabgabe für ein und dieselbe Leistung zweimal erhoben. Bei genauerer Betrachtung ist aber zu erkennen, dass ein Orchesterbetreiber die Einzelleistung eines jeden einzelnen Musikers nutzt und darauf aufbauend ein (neues) Kunstprodukt schafft, während der Veranstalter ebendieses fertige Kunstprodukt nutzt.

Anrufe und Besuche montags – mittwochs und freitags von 9 – 12 Uhr, donnerstags von 9 – 15 Uhr.

Seite 1

Konten:

Postbank-AG (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 36 1950 303 - IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03 - BIC: PBNKDEFF / Sparkasse Wilhelmshaven (BLZ 282 501 10) Kto.-Nr. 21 22 000 - IBAN: DE23 2825 0110 0002 1220 00 - BIC: BRLADE21WHV / SEB AG, Bremen-Wilhelmshaven (BLZ 280 101 11) Kto.-Nr. 1263 800 500 - IBAN: DE81 2801 0111 1263 8005 00 - BIC: ESSEDE5F280

Dieser Rechtsgedanke vereinfacht die Abgabermittlung ganz erheblich, denn der Veranstalter hat weder zu prüfen, ob sein Vertragspartner selber ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, noch hat er zu ermitteln, ob und ggf. in welchem Umfang in dem von ihm geleisteten Honorar Bestandteile enthalten sind, die an weitere selbständige Künstler weitergegeben werden. Andererseits führt dieses Verfahren im Einzelfall dazu, dass es zu Überschneidungen bei der Abgabenerhebung für gewisse Einzelleistungen kommen kann. Die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Künstlersozialabgabe auf mehreren Verwertungsstufen wurde bereits höchstrichterlich bestätigt (BSG-Urteil vom 25.10.1994 – 3 RK 15/94).

Der genannte Sachverhalt tritt nicht auf, wenn Orchestermusiker oder Mitglieder einer Musikgruppe als Selbständige beispielsweise in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auftreten und im wesentlichen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Arbeitsteilige Organisation,
- Mitspracherecht über alle Belange der Band,
- Im Wesentlichen gleiche Honoraranteile für alle Beteiligten,
- Entsprechendes Risiko für alle Beteiligten und
- Längerfristige Mitarbeit der Bandmitglieder.

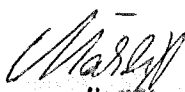
Hier nutzen die beteiligten Musiker nicht die Leistungen dritter Künstler, womit sie nicht auf das vom Veranstalter geleistete Honorar Künstlersozialabgabe zahlen müssen. Dies obliegt hier stattdessen einzig dem Veranstalter.

In Bezug auf eine Gesamtdarstellung der Künstlersozialkasse fügen wir diesem Schreiben Zusammenfassungen zur Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe bei. Diese und viele weitere Informationen sind auch im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de abrufbar.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(M. B.)



Das Wichtigste zur Künstlersozialversicherung in Kürze

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen.

Besonderheit: Die Künstler und Publizisten brauchen nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge zu tragen und sind damit ähnlich günstig gestellt wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch eine Abgabe der Kunst- und Publizistikverwerter (z. B. Galerien, Musikschulen, Theater, Rundfunkanstalten, Werbeagenturen, Verlage) und durch einen Bundeszuschuss finanziert.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Vorteile der Künstlersozialversicherung in Anspruch genommen werden können?

- Es muss eine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit als Beruf (also zum Zweck des Broterwerbs) ausgeübt werden. Der Kunstbegriff orientiert sich an typischen Berufsbildern. Ein Grafik-Designer beispielsweise ist in diesem Sinne Künstler, während etwa ein Möbeltischler als Handwerker und nicht als Künstler gilt. Ein Musiklehrer fällt schon nach dem Gesetzeswortlaut unter den begünstigten Personenkreis.

In "Grenzfällen" hängt die Künstlereigenschaft davon ab, ob der/die Betreffende in den maßgeblichen Fachkreisen als Künstler anerkannt ist (erkennbar z. B. an der Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden oder an der Teilnahme an Ausstellungen).

Unter den Begriff "Publizist" fallen vor allem Schriftsteller und Journalisten. Die künstlerische/publizistische Tätigkeit ist der Hauptberuf.

Bei nur nebenberuflicher Betätigung im künstlerischen/publizistischen Bereich kann die Künstlersozialversicherung nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden.

- Das Arbeitseinkommen (Einnahmen abzüglich Ausgaben) muss über der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 325,- € / jährlich 3.900,- € liegen. Folgende Ausnahmeregelungen finden hierbei Anwendung: In den ersten drei Jahren der Berufsausübung darf das Einkommen geringer sein. Auch bei gelegentlichen Unterschreitungen (zweimal innerhalb eines 6-Jahreszeitraumes) bleibt die Versicherung erhalten.
- Es wird im Zusammenhang mit der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit maximal ein Arbeitnehmer beschäftigt. Sonst bestünde eine zu starke Arbeitgeberstellung, der Künstler/Publizist wäre nicht mehr schutzbedürftig.

Welchen Versicherungsschutz bietet die Künstlersozialversicherung?

Die Künstlersozialversicherung ist ein Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und umfasst die Versicherungszweige Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Es gilt jeweils der gesamte gesetzliche Leistungskatalog. Was viele Künstler/Publizisten nicht wissen:

Auch als Selbständiger kann man bei Arbeitsunfähig-

keit Krankengeld beantragen, und zwar entweder nach sechs "Karenzwochen" (Normalfall) oder spätestens nach zwei "Karenzwochen" (sog. vorgezogenes Krankengeld, abzuschließen über Wahltarife bei der gewählten Krankenkasse gegen Aufpreis. Die dafür zusätzlich zu entrichtenden Prämien sind direkt an die Krankenkasse – nicht an die KSK – zu zahlen).

Wie hoch sind die Beiträge?

Die Versicherungsbeiträge errechnen sich aus dem Arbeitseinkommen und aus den halben Beitragssätzen der verschiedenen Versicherungszweige sowie gesetzlichen Zusatzbeiträgen. Zurzeit ergibt sich daraus eine Beitragsbelastung von ca. 19-20 % des Arbeitseinkommens.

Die Beiträge sind monatlich zu zahlen.

Beispiel: Bei einem Jahresarbeitseinkommen (netto) von 12.000,00 € (entsprechend mtl. 1.000,00 €) müssten monatlich ca. 190,00 € bis 200,00 € als Beitragsbelastung einkalkuliert werden.

Wie kommt man rein in die Künstlersozialversicherung?

Anmeldeformulare bei der Künstlersozialkasse (KSK) anfordern. Bei Absendung des Fragebogens an die KSK nicht vergessen, Tätigkeitsbelege (z. B. Verträge,

Unterlagen über ausgeführte Arbeiten, Kritiken, Zeitungsausschnitt) beizufügen.

Was macht die Künstlersozialkasse (KSK)?

Die KSK prüft, ob die Voraussetzungen zur Künstlersozialversicherung erfüllt sind. Sie muss hierbei sorgfältig und auch kritisch vorgehen, da für die Finanzierung des Gesamtsystems auch Dritte (nämlich der Steuerzahler und die abgabepflichtigen Unternehmen) zur Kasse gebeten werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt die KSK rechtsverbindlich die Versicherungspflicht (richtig gelesen: Die Künstlersozialversicherung ist eine Pflichtversicherung!) fest. Sie nimmt die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. AOK, Er-

satzkasse, Innungskrankenkasse, Betriebskrankenkasse) und bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung vor und führt die Gesamtbeiträge an die zuständigen Träger ab.

Dem Künstler/Publizist teilt die KSK mit, in welcher Höhe Beiträge zu zahlen sind. Zur Ermittlung der Beitragshöhe fragt die KSK anlässlich der Erstanmeldung und dann jährlich wiederkehrend nach dem "voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen".

Was geschieht, wenn die Anmeldung bei der KSK versäumt wird?

Solange der Künstler/Publizist nicht von sich aus Kontakt mit der KSK aufnimmt, "ruht" gewissermaßen die Versicherung, und die beitragsrechtlichen Vergünstigungen können nicht in Anspruch genommen werden. Wer sich also nicht bei der KSK meldet, verschenkt Vorteile, die ihm rechtlich zustehen.

In jedem Fall beginnt die Versicherung frühestens mit der erstmaligen Meldung bei der KSK. Für den Zeitraum vor der erstmaligen Meldung bei der KSK gibt es weder nachträglichen Versicherungsschutz, noch werden von der KSK für solche Zeiträume Beiträge erhoben.

Kann man sich auch privat versichern?

Berufsanfänger und Höherverdienende haben die Möglichkeit, sich zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien zu lassen.

Die KSK gewährt dann einen Zuschuss. In der Rentenversicherung gibt es dagegen keine Befreiungsmöglichkeit, die Pflichtversicherung ist hier zwingend.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie unter:

Internet: www.kuenstlersozialkasse.de
E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de



Das Wichtigste zur Künstlersozialabgabe in Kürze

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen und damit ähnlich günstig gestellt sind wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Mit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen sozialabgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Wer ist abgabepflichtig?

Private Unternehmen und Betriebe können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen.

Betroffen sind vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden. Dazu gehören z. B.:

- Verlage und Presseagenturen
- Theater, Orchester und Chöre
- Theater-, Konzert- und Gastspielfunktionen
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern
- Galerien und Kunsthandel
- Werbeagenturen
- Varieté- und Zirkusunternehmen
- Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die

o. g. Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr in einem weiten Sinne zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, sind ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zu den Abgabepflichtigen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Schließlich kann jedermann als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für irgendwelche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (**Generalklausel**). Bei öffentlichen Veranstaltungen ist von Regelmäßigkeit auszugehen, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden.

Als abgabepflichtige Unternehmer kommen auch selbständige Künstler oder Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten oder vermarkten.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Der Abgabesatz für das Jahr 2007 beträgt 5,1 %, für 2008 = 4,9 % und für 2009 = 4,4 %. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten leistet, werden aufsummiert und mit dem jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe. Zu beachten ist, dass sämtliche **Auslagen und Nebenkosten**, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z. B. für Material,

Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, in die Berechnung einbezogen werden.

Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen (vgl. Info 10) und die so genannte „Übungsleiterpauschale“ gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz.

Wie funktioniert das Verfahren mit der Künstlersozialkasse?

Alle Unternehmen, die mit Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten und zum abgabepflichtigen Personenkreis gehören, müssen sich selbst und

ohne besondere Aufforderung bei der Künstlersozialkasse melden. Es besteht eine **gesetzliche Meldepflicht**.

Das Gesetz sieht vor, dass alle im Laufe eines Jahres an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte inklusive Auslagen und Nebenkosten von den Unternehmen aufzuzeichnen sind. Bis zum 31.03. des Folgejahres sind die Gesamtbeträge an die Künstlersozialkasse zu melden. Hierfür versendet die Künstlersozialkasse einen besonderen Meldebogen. Aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr berechnet die Künstlersozialkasse monatliche Vorauszahlungen für das laufende Jahr (ein Zwölftel der Entgeltsumme des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz).

Unternehmen, die sich erstmals bei der Künstlersozialkasse melden und bereits seit längerem aktiv

sind, müssen rückwirkend Künstlersozialabgaben zahlen. Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben. Wenn eine sofortige Begleichung des Zahlungsrückstandes nicht möglich ist, können Zahlungserleichterungen, wie z. B. Ratenzahlung, beantragt werden. Wer seinen Meldepflichten bewusst nicht nachkommt und die Erfassung durch die Künstlersozialkasse abwartet, muss u. U. mit einer weitergehenden rückwirkenden Inanspruchnahme rechnen. Zudem sieht das Gesetz ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro für diejenigen Unternehmen vor, die ihren Meldepflichten nicht nachkommen.

Welche Beträge sind aufzuzeichnen?

Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, müssen aufgezeichnet und an die Künstlersozialkasse gemeldet werden. Außerdem gehören auch Zahlungen an Künstler / Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG oder KG) am Markt auftreten. Neben den Honoraren, Lizenzen usw. gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten zu den abgabepflichtigen Entgelten.

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. **Publizist** ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch

tätig ist oder Publizistik lehrt. Eine Aufzählung von typischen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten finden Sie in unserer Informationsschrift Nr. 6.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen. Es ist auch unerheblich, ob die Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert sind. Zahlungen an Nichtversicherte sind also ebenso aufzuzeichnen und zu melden, wie z. B. Zahlungen an ausländische Künstler und Publizisten.

Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch: Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das Honorar inklusive aller Nebenkosten an die Künstlersozialkasse melden.

Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Grundsätzlich ist die Abgabepflicht von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann.

Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder ein Manager) ist zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, das mit Abgabenummer bei der KSK registriert ist und die entsprechenden Entgelte an die KSK gemeldet hat.

Es ist deswegen (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden.

Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Künstlersozialabgabe gegenüber der Künstlersozialkasse zu zahlen hat. Die Abgabepflicht ergibt sich allein aus dem Gesetz.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, zur Künstlersozialabgabe oder zur Künstlersozialversicherung finden Sie im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de. Dort finden Sie detaillierteres und branchenspezifisches Informationsmaterial, das Sie selbstverständlich auch per Post bei der Künstlersozialkasse anfordern können.

Ihre Künstlersozialkasse

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallkasse des Bundes • Gökerstraße 14 • 26384 Wilhelmshaven
Telefon (0 44 21) 75 43 - 9 • Telefax (0 44 21) 75 43 - 711 (Verwerter) / 75 43 - 586 (Versicherte)
Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

Stand: 09/2008